

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2021/8/17 LVwG-S-1023/001-2020

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.08.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

17.08.2021

Norm

KFG 1967 §4

KFG 1967 §7 Abs1

KFG 1967 §49 Abs6

KFG 1967 §82

KFG 1967 §102

KFG 1967 §134 Abs1

Rechtssatz

Da Bauart und Ausrüstung von Kraftfahrzeugen länderspezifisch geregelt sind, gilt der unter der Überschrift "Bauart und Ausrüstung der Kraftfahrzeuge und Anhänger" stehende Abschnitt II des KFG (jeweils in Verbindung mit § 102 oder § 103 KFG) nur für inländische Kraftfahrzeuge. Weist ein Kraftfahrzeug ein ausländisches Kennzeichen und eine ausländische Zulassung auf, sind die Vorschriften des Abschnitts II des KFG keine "in Betracht kommenden Vorschriften" iSd § 102 Abs 1 KFG, hinsichtlich derer der Lenker eines KFZ vor Inbetriebnahme prüfen muss, ob das Kraftfahrzeug diesen entspricht.

Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Verwaltungsstrafe; Kraftfahrzeug; Inbetriebnahme; Bauart;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2021:LVwG.S.1023.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$